

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats Wetzikon

Sitzung vom 3. Oktober 2018

190	16.05.6	Initiativen, Petitionen
	18.06.4	Alternativenergien Volksinitiative "Fernwärme-Initiative!", Gültigkeit und Ausarbeitung eines Gegenvorschlages

Ausgangslage

Die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" wurde am 17. April 2018 bei der Stadtkanzlei eingereicht. Mit Stadtratsbeschluss vom 30. Mai 2018 (SRB-Nr. 97/2018) wurde festgestellt, dass die Volksinitiative zustande gekommen ist. Als nächster Schritt ist nun die Gültigkeit der Volksinitiative zu prüfen und ein Entscheid über eine allfällige Ausarbeitung eines Gegenvorschlags zu fällen.

Ist eine Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs – wie dies vorliegend der Fall ist – zustande gekommen, beschliesst der Stadtrat innert sechs Monaten seit der Einreichung über ihre Gültigkeit (§ 130 Abs. 1 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative für vollständig ungültig, stellt er dem Grossen Gemeinderat innert der erwähnten 6-Monats-Frist Antrag auf Ungültigkeitserklärung (§ 130 Abs. 2 GPR). Hält der Stadtrat die Initiative demgegenüber für wenigstens teilweise gültig, erstattet er dem Gemeinderat innert neun Monaten nach Einreichung der Initiative Bericht und Antrag über deren Gültigkeit und Inhalt (§ 130 Abs. 3 GPR). Beabsichtigt der Stadtrat, dem Grossen Gemeinderat einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, so beträgt die Frist für Bericht und Antrag 16 Monate nach Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR). Die Unterbreitung eines Gegenvorschlags ist gemäss § 130 Abs. 1 GPR zusammen mit dem Beschluss über die Gültigkeit zu beschliessen. Mit dem vorliegenden Beschluss werden diese Fristen gewahrt.

Formelle Prüfung

§ 147 Abs. 2 GPR hält fest, dass eine Initiative in einer Parlamentsgemeinde nur über Gegenstände eingereicht werden darf, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Die Gültigkeit der Initiative setzt gemäss Art. 28 Abs. 1 lit. a-c der Kantonsverfassung (KV) zusätzlich voraus, dass die Volksinitiative die Einheit der Materie wahrt, nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst und nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Initiativfähigkeit

Mit der Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" wird eine Ergänzung der Gemeindeordnung verlangt. Änderungen der Gemeindeordnung sind gemäss Art. 89 Abs. 2 KV dem obligatorischen Referendum unterstellt. Die Initiative hat damit einen initiativfähigen Inhalt.

Einheit der Materie

Die Initiative fordert eine Versorgung mit Fernwärme, insbesondere mit Fernwärme ab der KEZO (Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland). Sie fordert ferner die Nutzung der Fernwärme in städtischen Liegenschaften (bei Neubauten oder Heizungsersatz) und sie gibt in den Übergangsbestimmungen Umsetzungsschritte vor (Umsetzungsvorschlag, Rahmenkredit zur Finanzierung). Mit diesen Inhalten ist die Einheit der Materie gewahrt, da ein innerer Zusammenhang aller vorgeschlagenen Ergänzungen der Gemeindeordnung gegeben ist.

Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht

Die Nutzung von Abwärme ist CO₂-neutral und wird zu 50% als erneuerbar anerkannt.

Das eidgenössische Energiegesetz fordert eine umweltverträgliche Energieversorgung, welche auf der Nutzung insbesondere einheimischer erneuerbarer Energien gründet (Art. 1 Abs. 2 lit. c), wobei die Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme nach Möglichkeit Vorrang hat (Art. 45 Abs. 2). Die Nutzung von Abwärme, insbesondere aus Abfallverbrennungsanlagen und die Verteilung der Abwärme in Nah- und Fernwärmenetzen kann vom Bund unterstützt werden (Art. 50 lit. c).

Gemäss dem kantonalen Energiegesetz ist der CO₂-Ausstoss bis ins Jahr 2050 auf 2,2 Tonnen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr zu senken (§ 1 lit. d) und die Anwendung erneuerbarer Energien ist zu fördern (§ 1 lit. f). Gemäss der kantonalen Energieplanung ist eine Ressourcen schonende Energieversorgung anzustreben. Dabei geniesst die Nutzung sogenannt hochwertiger Abwärme, z. B. aus Kehrichtverbrennungsanlagen, die höchste Priorität.

Die energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon fordern eine Senkung des CO₂-Ausstosses aus der Bereitstellung von Gebäudewärme um 30 % und die Verdoppelung der Nutzung erneuerbarer Wärme im Zeitraum 2010 bis 2025.

Die Fernwärmeinitiative ist in Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht und den Wetziker Energiezielen.

Durchführbarkeit

Die Initiative fordert, dass die Verantwortlichkeit der Energiekommission zusätzlich auch Fernwärme beinhaltet, was keine unmögliche oder unsachgemässe Verantwortlichkeitsausdehnung darstellt. Bei der KEZO besteht ein grosses, nur teilweise genutztes Abwärmepotential. Die geforderte Nutzung der Fernwärme ist aus technischer Sicht möglich, denn Verteilung und Nutzung von Abwärme aus Kehrichtverbrennungsanlagen ist vielerorts realisiert, teilweise auch bereits bei der KEZO. Städtische Liegenschaften, in denen Fernwärme genutzt werden könnte, sind vorhanden. Es wäre jedenfalls nicht vollkommen unmöglich, innert der geforderten Frist von zwei Jahren einen Umsetzungsvorschlag für das Anliegen auszuarbeiten und darauf basierend innert weiteren zwei Jahren die Höhe eines Rahmenkredites für die Umsetzung zu beziffern.

Die Durchführbarkeit der Initiative ist demzufolge gegeben.

Art der Initiative

Eine Initiative kann in Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegen, das heisst als ein in allen Teilen konkret formulierter Beschlussentwurf in seiner endgültigen, vollziehbaren Form. Oder eine Initiative liegt in der Form der allgemeinen Anregung vor, welche das Begehren umschreibt, ohne abschliessende Konkretisierung.

Die "Fernwärme-Initiative" fordert mehrere Ergänzungen der Gemeindeordnung:

- die zusätzliche Zuständigkeit der Energiekommission für die Versorgung mit Fernwärme (Ergänzung von Art. 44 Abs. 2),
- einen neuen Abs 2^{bis}, der verlangt, dass sich die Energiekommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Versorgung mit Fernwärme auf dem Gemeindegebiet, insbesondere mit Fernwärme ab der KEZO, einsetzt und den Anschluss von städtischen Liegenschaften im Versorgungsgebiet an die Fernwärme bei Neubauten oder Heizungssanierungen,
- einen neuen Art. 51 mit Übergangsbestimmungen zu Art. 44 Abs 2^{bis}, welche festhalten, dass spätestens zwei Jahre nach Annahme ein Umsetzungsvorschlag vorzuliegen hat und die Planung in Koordination mit dem für 2025 vorgesehenen Ersatz der Ofenlinien der KEZO erfolgen soll. Den Stimmberechtigten ist spätestens zwei Jahre nach Vorliegen dieses Umsetzungsvorschlages ein Rahmenkredit zur Versorgung mit Fernwärme zu beantragen.

Die vorgesehenen Ergänzungen der Gemeindeordnung, wie auch die Übergangsbestimmungen zu Art. 44 Abs 2^{bis} sind direkt vollziehbar. Damit liegt die Volksinitiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die "Fernwärme-Initiative" einen initiativfähigen Inhalt aufweist, dem Grundsatz der Einheit der Materie genügt, dem übergeordneten Recht nicht widerspricht und durchführbar ist. Damit ist die Initiative gültig.

Die Initiative liegt zudem in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor.

Ausarbeitung eines Gegenvorschlags

Gleichzeitig mit der Feststellung der Gültigkeit der Initiative hat die Energiekommission darüber zu beschliessen, ob sie der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberstellen möchte.

Die Initiative greift Ziele und Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung auf und skizziert eine Möglichkeit, wie diese Vorgaben umgesetzt werden könnten. Die Erreichung der energiepolitischen Ziele der Stadt Wetzikon würde sehr wirkungsvoll unterstützt. Vorstösse und Forderungen betreffend die vermehrte Nutzung der Abwärme aus der KEZO wurden denn auch in den letzten Jahren vonseiten des früheren Gemeinderats, des Stadtrats und der Energiekommission jeweils bezüglich der energiepolitischen Ziele positiv gewürdigt (Weisung zur Gemeindeversammlung vom 17. März 2014 zur Einzelinitiative Stephan A. Mathez; Beantwortung der Dringlichen Interpellation von Gemeinderat Stephan A. Mathez). Ebenso ist im Mitte 2018 von der Energiekommission verabschiedeten und vom Stadtrat ebenfalls positiv gewürdigten Energieplan der Hinweis enthalten, dass die KEZO noch ein grosses ungenutztes Wärmepotential aufweist. Auf eine Gebietsfestlegung zur Nutzung der Abwärme in Wetzikon wurde zwar verzichtet, aber darauf hingewiesen, dass die Nutzung der Abwärme zu gegebener Zeit in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband KEZO und im regionalen Rahmen diskutiert werden müsse. Und auch der Massnahmenplan Energie der Stadt Wetzikon fordert eine Förderung und Unterstützung von Planungsschritten und Massnahmen zur Nutzung von Abwärme und Fernwärme. Vor diesem Hintergrund wäre eine Ablehnung der Initiative schwierig zu begründen.

Es ist unbestritten, dass beim Thema der zukünftigen Wärmeversorgung der Stadt Wetzikon Handlungsbedarf besteht, um auf die zukünftigen Herausforderungen vorbereitet zu sein. Tatsache ist, dass Neubauten immer weniger Energie verbrauchen und die Wärmeversorgung nur noch in Ausnahmefällen mit Gas erfolgt. Auch wärmetechnisch sanierte Gebäude werden nach der Sanierung mehrheitlich mit erneuerbaren Energien versorgt. Aufgrund dieser sich noch verstärkenden Entwicklung ist absehbar, dass der Gasabsatz in den nächsten Jahren und Jahrzehnten abnehmen und damit die Wetziker Gasversorgung mit den damit verbundenen finanziellen Herausforderungen konfrontiert sein wird. Al-

lerdings erscheint es zu eng, bei diesen Fragestellungen nur auf die Wärmeversorgung ab der KEZO gemäss dem Vorschlag der Initiative zu fokussieren.

Zusätzlich fordert die Initiative die Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlages innert zwei Jahren nach deren Annahme. Ein solcher würde neben energiepolitischen und finanziellen Entscheidungen auch planungs- und baurechtliche Fragestellungen betreffen (z. B. Bezeichnung von Zonen mit Anordnungen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Sinne von § 78a PBG oder Einforderung von Durchleitungsrechten oder Anschlusspflichten gemäss § 295 Abs. 2 PBG). Weiter wären die Organisation und allenfalls die Rechtsform der Stadtwerke betroffen. Zudem müsste mit der KEZO und den Gemeinden im Zweckverband zusammen an Lösungsvorschlägen gearbeitet werden. All diese Aspekte und Anforderungen innert zweier Jahre in einen Umsetzungsvorschlag zu verarbeiten erscheint in zeitlicher Hinsicht als sehr anspruchsvoll und kaum realistisch.

Aufgrund dieser Ausgangslage erscheint es sinnvoll, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen, welcher es ermöglichen würde, das Thema mit einem weiteren Fokus und mit einer den komplexen Fragestellungen angepassten Frist zu bearbeiten. Ein Gegenvorschlag könnte u. A. folgende Inhalte umfassen:

- Gesamtschau zur Wärme- und Kälteversorgung in Wetzikon und in der KEZO-Region (kommunales oder überkommunales Wärmeversorgungskonzept unter Berücksichtigung der Entwicklung und differenzierten Energienachfrage sowie weiterer lokaler Wärmequellen (Anergienetze))
- Ausloten aller Möglichkeiten für eine Erhöhung von erneuerbarer Wärme
- Einbezug planungsrechtlicher Ansätze (Zonen für erneuerbare Energien)
- regionale Zusammenarbeit und mögliche regionale Strukturen
- Realistischer Zeitrahmen bis zum Vorliegen eines Umsetzungsvorschlages (inkl. Meilensteine im politischen Entscheidungsprozess)

Im Falle eines Beschlusses von Energiekommission und Stadtrat, dem Parlament einen Gegenvorschlag zur Initiative zu unterbreiten, beträgt die Frist für deren Ausarbeitung inklusive Bericht und Antrag an das Parlament 16 Monate ab Einreichung der Initiative (§ 130 Abs. 4 GPR), also bis am 17. August 2019.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 5. September 2018 in Rahmen einer Aussprache über einen allfälligen Gegenvorschlag beraten. Er ist zur Meinung gelangt, dass ein solcher Gegenvorschlag ausgearbeitet werden soll. Die Energiekommission hat am 10. September 2018 einen Antrag an den Stadtrat verabschiedet, der die Ausarbeitung eines Gegenvorschlages zur Initiative vorsieht.

Erwägungen

Die am 17. April 2018 eingereichte Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" liegt in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vor. Sie weist einen initiativfähigen Inhalt auf, genügt dem Grundsatz der Einheit der Materie, Widersprüche zum übergeordneten Recht sind nicht zu erkennen und sie ist durchführbar. Damit ist die Initiative gültig.

Die Initiative verlangt eine Versorgung der Stadt Wetzikon mit Fernwärme, insbesondere ab der KEZO. Eine Prüfung der vermehrten Nutzung des grossen vorhandenen Abwärmepotentials haben Stadtrat und Energiekommission in früheren Stellungnahmen bereits als wichtig und insbesondere in Zusammenhang mit dem Ersatz der Ofenlinien der KEZO als notwendig bezeichnet. Eine Ablehnung der Initiative wird in diesem Kontext als nicht adäquat erachtet.

Hingegen ist der enge Fokus allein auf die Versorgung mit Fernwärme ab der KEZO problematisch. Damit werden weitere Möglichkeiten einer nachhaltigeren Wärme- und Kälteversorgung ausgeschlossen. Zudem ist die Frist von nur zwei Jahren zur Ausarbeitung eines Umsetzungsvorschlages für die komplexen Fragestellungen und der Notwendigkeit, Vorschläge auf regionaler Ebene zusammen mit dem Zweckverband KEZO zu diskutieren und sinnvolle Lösungen zu definieren, sehr kurz. Unter diesen Um-

ständen ist die Erarbeitung eines Gegenvorschlages mit erweitertem Fokus und genügendem Zeitrahmen sinnvoll und zielführend.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es wird festgestellt, dass die Volksinitiative "Fernwärme-Initiative" gültig ist und in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs vorliegt.
2. Die Abteilung Umwelt wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken und dem Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur einen Gegenvorschlag zur Initiative auszuarbeiten und der Energiekommission zum Beschluss zuhanden des Stadtrats vorzulegen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich.
4. Mitteilung durch Abteilung Umwelt an:
 - Initiativkomitee, vertreten durch Benjamin Walder, Strandbadstrasse 44, 8620 Wetzikon
5. Mitteilung durch Stadtkanzlei an:
 - Energiekommission
 - Geschäftsbereich Alter, Soziales + Umwelt
 - Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
 - Stadtwerke
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen des Stadtrats



Marcel Peter, Stadtschreiber